

Satzung

Zusatzbestimmungen:

**Rechtsschutz
JUNGE GRUPPE
Seniorengruppe
Frauengruppe**

Stand: 12.10.2023



**Gewerkschaft
der Polizei**

Niedersachsen

Inhalt

Satzung der GdP Niedersachsen	1
Zusatzbestimmungen Niedersachsen	
zur Rechtsschutzordnung	18
JUNGE GRUPPE	25
Seniorengruppe	28
Frauengruppe	31

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

(1) Die GdP Niedersachsen ist Teil der Gesamtorganisation der Gewerkschaft der Polizei, sie führt den Namen „Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen“.

(2) Sitz der GdP Niedersachsen ist Hannover.

(3) Ihr Organisationsbereich umfasst die Beschäftigten der Behörden und Einrichtungen der Polizei, der Verwaltungsbereiche und landeseigenen Betriebe mit Polizeibezug sowie gewerkschaftseigener Unternehmen.

(4) Eine Eintragung im Vereinsregister ist erfolgt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die GdP Niedersachsen bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie tritt für die Wahrung der Menschenrechte, für ein friedliches Zusammenleben aller gesellschaftlichen Gruppen und für Chancengleichheit ein. Sie setzt sich - auch im Zusammenwirken mit dem DGB und dessen Einzelgewerkschaften - für die Sicherung und Weiterentwicklung einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

(2) Ihr Handeln richtet sich aus an den Prinzipien:

- Solidarität der Gemeinschaft,
- soziale Gerechtigkeit,
- Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in Beruf, Gesellschaft, Gewerkschaft und Politik,
- Recht zu arbeiten,
- Anspruch auf Bildung und Weiterbildung.

(3) Die GdP Niedersachsen ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.

(4) Die GdP Niedersachsen vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten der Polizei und polizeinaher Organisationen. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts, des Versorgungs- und Rentenrechts und die Gleichstellung der Geschlechter.

(5) Die Ziele der GdP Niedersachsen sollen erreicht werden durch:

- Initiierung und frühzeitige Einflussnahme auf politische Meinungsbildungsprozesse,
- Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren,
- Abschluss von Tarifverträgen,
- Verhandlungen mit den Behörden und soweit erforderlich
- die Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen.

(6) Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3 Rechtsschutz

Die GdP Niedersachsen gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei. Der Landesdelegiertentag kann dazu Zusatzbestimmungen erlassen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GdP Niedersachsen können werden:

Die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten des Organisationsbereiches. Insbesondere diejenigen der Polizei und des Verfassungsschutzes, Teilnehmende an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie aktive Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen Beschäftigten aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit). In Zweifelsfällen entscheidet der Landesvorstand über die Zugehörigkeit zum Organisationsbereich.

Die Mitgliedschaft in der GdP Niedersachsen schließt die Mitgliedschaft in der GdP-Bundesorganisation (Bund) ein.

(2) In der GdP Niedersachsen ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf

Leistungen der GdP. Sie haben insbesondere weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(3) In einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen verstorbener Mitglieder können an Stelle der verstorbenen Person Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

(4) Die Aufnahme muss schriftlich oder in Textform über die Landesgeschäftsstelle, die Kreis- oder Bezirksgruppen oder per Onlinebeitritt über die Webseite der GdP (Niedersachsen) bei der GdP Niedersachsen beantragt werden; diese können sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann über den Landeskontrollausschuss Beschwerde, beim Bundesvorstand letztlich Einspruch, eingelegt werden.

(5) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch die GdP Niedersachsen vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP Niedersachsen zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP Niedersachsen gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(7) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress oder Landesdelegiertentag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

(8) Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge. Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP, ihren Einrichtungen oder der GdP Niedersachsen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.

(9) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die GdP Niedersachsen.

§ 5 Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren

(1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.

Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es

1. die Bestimmungen der Satzung der GdP-Bund oder der GdP Niedersachsen missachtet oder
2. das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

(2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Landeskrollausschusses, mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten beim Landeskrollausschuss beantragen.

(3) Der Landeskrollausschuss in Wahrnehmung der Aufgaben des Schiedsgerichts kann eine der folgenden Entscheidungen treffen:

1. Zurückweisung des Antrages,
2. Ermahnung,
3. das zeitweilige Versagen aller Rechte auf Leistungen der GdP, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben,
4. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
5. Ausschluss aus der GdP,
6. Feststellung, dass sich die Antragsgegenseite eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
7. Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,
8. Einstellung des Verfahrens.

(4) Das Verfahren vor dem Landeskrollausschuss in Wahrnehmung der Aufgaben des Schiedsgerichts kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden.

(5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung (SchiedsO) der Gewerkschaft der Polizei.

§ 6 Unvereinbare Mitgliedschaft

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.

(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5 bis 8 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaft in einer

DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.

(2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation, die nicht von § 6 Abs. 1 erfasst sind, zur GdP übertreten, kann auf Antrag die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet, wenn das Mitglied in die GdP wieder eintritt. Die grundsätzliche Entscheidung darüber trifft der Landesvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch

1. fristgemäßen Austritt,
2. Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
3. Ausschluss,
4. Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation nach Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist,
5. rechtskräftiges Entfernen aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehaltes oder rechtskräftige fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei der Polizei, der GdP oder gewerkschaftseigener Unternehmen sowie
6. Tod.

(2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP, ihre Einrichtungen und an die GdP Niedersachsen.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich oder in Textform zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

(5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht für Mitglieder, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, wegen des Verlustes der Beamtenrechte oder wegen einer arbeitgeberseitigen Kündigung ausgeschieden sind. Daneben können andere wichtige Gründe ein Ausscheiden rechtfertigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des Öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP oder die GdP Niedersachsen nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.

§ 9 Organe der GdP Niedersachsen

(1) Organe der GdP Niedersachsen sind

1. der Landesdelegiertentag,
2. der Landesbeirat,
3. der Landesvorstand,
4. der Geschäftsführende Landesvorstand,
5. der Kontrollausschuss.

(2) Für Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe delegierte Personen sind gewählte Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen für die Organe des Abs. 1 Nr. 1 und 2; dies gilt auch für die Durchführung von Veranstaltungen dieser Organe im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 10 Landesdelegiertentag

(1) Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ der GdP Niedersachsen.

(2) Alle vier Jahre findet ein Landesdelegiertentag statt. Jedes Mitglied der GdP Niedersachsen hat Anwesenheitsrecht.

§ 11 Zusammensetzung des Landesdelegiertentages

(1) Der Landesdelegiertentag setzt sich aus den in den Bezirks- und Kreisgruppen gewählten 121 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Bezirksgruppen wird nach dem d'Hondt-Verfahren errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliederzahlen des dem Landesdelegiertentages vorhergehenden Jahres. Jede Bezirksgruppe erhält jedoch mindestens drei Mandate; dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß der Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die stimmberechtigten Personen.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Untergliederungen nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. JUNGE GRUPPE (GdP), Seniorengruppe, Frauengruppe, Verbeamtete und Tarifbeschäftigte müssen angemessen vertreten sein. Bei Feststellung des nicht angemessenen Frauenanteils erfolgt die Nachbesetzung durch weibliche Gastdelegierte.

(2a) Ist eine delegierte Person verhindert, ist eine ersatzweise gewählte delegierte Person der betroffenen Bezirksgruppe zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Geschäftsführenden Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(3) Nur die gewählten Delegierten sind stimmberechtigt.

(4) Die Einberufung des Delegiertentages erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich oder in Textform einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Landesdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.

(5) Neben dem Landesvorstand nehmen an dem Landesdelegiertentag, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:

1. der Landeskrollausschuss,
2. die Landeskassenprüfenden,
3. die Vertretenden der Personengruppen in der Antragsberatungskommission,
4. die durch die Bezirksgruppen auf eigene Kosten entsandten Gastdelegierten, hierbei darf die Anzahl der Gastdelegierten die der gewählten Delegierten nicht übersteigen,
5. die Mitglieder der geschäftsführenden Personengruppenvorstände auf Landesebene.

(6) Der Landesdelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus der verhandlungsleitenden Person und mindestens zwei Beisitzenden. Dem Landesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu. Auf einen angemessenen Frauenanteil ist zu achten.

§ 12 Aufgaben des Landesdelegiertentages

(1) Zu den Aufgaben des Delegiertentages gehören

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesvorstandes sowie des Kontrollausschusses und Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das dem Jahr des Delegiertentages folgende Haushaltsjahr,
2. Entlastung des Landesvorstandes,
3. Beratung und Beschlussfassungen zur Satzung, zum Organisationsplan und zu den Ausführungsbestimmungen zur Rechtsschutzordnung,
4. Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze,
7. Festsetzung der Beitragsanteile für Bezirks- und Kreisgruppen,
8. Aufstellung der Liste der kandidierenden Personen für die Wahl zum Polizeihauptpersonalrat.

(2) Der Landesdelegiertentag wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes (§ 21), die Mitglieder des Kontrollausschusses, welche die Aufgaben des Schiedsgerichts wahrnehmen (§ 22) und die Kassenprüfenden der GdP Niedersachsen (§ 29).

(3) Der Landesdelegiertentag bestätigt die von den Bezirksgruppen benannten Mitglieder des Landesvorstandes und Kontrollausschusses sowie deren Vertretende.

(4) Über den Ablauf des Landesdelegiertentages ist ein Wortprotokoll zu fertigen.

§ 13 Außerordentlicher Landesdelegiertentag

(1) Ein Außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen

1. auf Beschluss des Beirates mit mehr als der Hälfte seiner satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder,
2. auf Antrag der Mehrheit der Bezirks- oder Kreisgruppen oder
3. bei erforderlich werdender Neuwahl der vorsitzenden Person der GdP Niedersachsen

(2) Zu den Aufgaben des außerordentlichen Landesdelegiertentages, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, gehören

1. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das dem außerordentlichen Delegiertentages folgende Haushaltsjahr sowie
2. § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 4 in entsprechender Anwendung.

(3) Zu einem Außerordentlichen Landesdelegiertentag werden die zum vorausgegangenen Landesdelegiertentag teilnehmenden Delegierten entsandt.

(4) § 11 Abs. 2a bis 6 gilt entsprechend.

§ 14 Anträge für den Landesdelegiertentag

(1) Der Inhalt von Anträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der GdP Niedersachsen orientieren.

(2) Antragsberechtigt sind

1. der Landesvorstand,
2. der Geschäftsführende Landesvorstand,

3. der Kontrollausschuss,
4. die Bezirksgruppen und Kreisgruppen,
5. der Landesjugendvorstand,
6. der Landessenorenvorstand,
7. der Landesfrauenvorstand,
8. die Tarifkommission,
9. die Fachausschüsse,
10. eine Gruppe von mindestens fünfundsiebzig Mitgliedern, die im Rahmen einer Mitgliederinitiative einen Antrag einbringen.

(3) Bei einer Mitgliederinitiative sind Unterschriftsbögen zu verwenden, aus denen ersichtlich ist, was mit der Initiative (Antrag) gewünscht wird. Die antragstellenden Personen sind auf den Unterschriftsbögen mit leserlicher Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und des Hauptwohnsitzes einzutragen und müssen ihre eigenhändige Unterschrift hinzusetzen. Dieselbe Person darf nur einmal eingetragen sein. Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden. Ist eine Eintragung im Hinblick auf die Angaben zur Person nicht so eindeutig, dass eine Mitgliedschaft zweifelsfrei zu erkennen ist, so führt dies zur Ungültigkeit der Eintragung.

(4) Anträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich oder in Textform mit Begründung beim Geschäftsführenden Landesvorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden an die antragstellende Person zurückgesandt. Der Geschäftsführende Landesvorstand ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der Stellungnahme des für Finanzen verantwortlichen Mitglieds des Geschäftsführenden Landesvorstandes.

(5) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission (ABK). Für die Benennung der Mitglieder dieser ABK steht den Bezirks- sowie den Personengruppen (Land) das Vorschlagsrecht für jeweils eine Vertretung zu, die im Falle der Personengruppen ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Personengruppe sein muss. Die vorgeschlagenen Personen der Bezirksgruppen müssen Delegierte des Landesdelegiertentages sein. Den Vorsitz der ABK führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes. An der Sitzung der ABK können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sowie die Gewerkschaftssekretäre mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Über Anträge, die durch einen früheren Landesdelegiertentag angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die ABK. Die antragstellenden Personen sind über die Ablehnung von Anträgen mit einer Begründung (schriftlich oder in Textform) zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages Beschwerde beim Landeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Landesdelegiertentag zu beraten.

(7) Die ABK berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag ab.

(8) Auf der Basis der Empfehlungen der ABK erarbeitet der Geschäftsführende Landesvorstand eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste) und legt diese dem Landesvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Konsensliste wird daraufhin den Delegierten vor dem Landesdelegiertentag zugänglich gemacht. Zu Beginn der

Antragsberatung auf dem Landesdelegiertentag wird über die Konsensliste abgestimmt. Unmittelbar vor dieser Abstimmung weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass alle Delegierten berechtigt sind, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Grundsätzlich werden nur Anträge mit Aussprache behandelt, die nicht auf der Konsensliste stehen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Verhandlungsleitung bei Vorliegen besonderer gewerkschaftspolitischer Relevanz des Antrages.

(9) Vom Landesdelegiertentag angenommene Anträge haben eine Gültigkeit von zwei Wahlperioden.

§ 15 Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag

(1) Anträge, die während des Landesdelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v. H. aller stimmberechtigten Personen oder von einer Bezirksgruppe oder von satzungsgemäßen Organen der GdP Niedersachsen eingereicht werden.

(3) Der Landesdelegiertentag behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Landesdelegiertentag eine Empfehlung.

(4) Satzungs- und Beitragsangelegenheiten dürfen im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig sind Organe der GdP Niedersachsen nur dann, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß stimmberechtigten Personen nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Verhandlungsleitung bei jeder Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ festzustellen.

(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung stimmberechtigte Personen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl nach Abs. 1 unterschritten und dies von der Verhandlungsleitung, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen fristgemäß, öffentlich oder schriftlich eingeladen worden ist.

§ 17 Abstimmungen

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.

(2) Abweichend von Abs. 1 bedarf es bei der Entlastung des Landesvorstandes (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) der absoluten Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Personen. Überdies dürfen die zu

entlastenden Vorstandsmitglieder, auch wenn sie Delegierte sind, nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(3) Der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Personen (§ 11 Abs. 1) bedarf es in den folgenden Fällen:

1. Ordnungsverfahren (§ 5 Abs. 3),
2. Satzungsänderungen und -ergänzungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3),
3. Beitragsänderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 6),
4. Entscheidungen des Beirates in sonst dem Landesdelegiertentag vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 8),
5. Entscheidungen des Landesvorstandes (§ 20 Abs. 5 Nr. 4),
6. Auflösung (§ 31).

(4) Abstimmungen erfolgen durch Zeigen der Stimmkarte oder durch geeignete digitale Mittel. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

(5) Ein Beschluss ist auch im Umlaufverfahren gültig. Voraussetzungen hierfür sind, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(6) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der stimmberechtigten Personen namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

(7) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.

(8) Die Verhandlungsleitung schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

(9) Nach der Abstimmung können zur Abstimmung Berechtigte ihre Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 18 Wahlen auf dem Landesdelegiertentag

(1) Bei Wahlen zu Organen der GdP Niedersachsen gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 17.

(2) Wird nur eine kandidierende Person vorgeschlagen, ist diese gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen (§ 11 Abs. 1) erhält. Erreicht sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist die kandidierende Person gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen (§ 11 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Fall einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Personen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmzahl, entscheidet das Los.

(4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Landesdelegiertentag kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele kandidierende Personen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen (§ 11 Abs. 1) auf sich vereinigt. Vereinigen mehrere kandidierende Personen jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen auf sich, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Landesdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Bezirksgruppe oder vom Landesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Personen.

(6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder eine stimmberechtigte Person der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 möglich.

(7) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens oder Briefwahl durchgeführt werden.

§ 19 Landesbeirat

(1) Der Landesbeirat ist das höchste Organ der GdP Niedersachsen zwischen den Landesdelegiertentagen.

(2) Der Landesbeirat besteht aus

1. dem Landesvorstand,
2. weiteren, von den Bezirksgruppen zu delegierende Beisitzende,
3. weiteren von der Frauengruppe, der JUNGEN GRUPPE sowie der Seniorengruppe zu delegierende Beisitzende.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.

(4) Jede Bezirksgruppe erhält mindestens einen Beisitz. Übersteigt die Zahl der Mitglieder einer Bezirksgruppe den Faktor 1000, so tritt ein weiterer Beisitz hinzu. Die Frauengruppe, die JUNGE GRUPPE und die Landesseniorengruppe erhalten Beisitze entsprechend ihrer Mitgliederzahl.

(5) Der Beirat wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus der verhandlungsleitenden Person und mindestens zwei Beisitzenden. Dem Landesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu. Auf einen angemessenen Frauenanteil ist zu achten.

(6) Der Geschäftsführende Landesvorstand hat den Beirat mindestens einmal im Jahr, mit Ausnahme des Jahres, in dem ein Landesdelegiertentag gemäß § 10 oder § 13 stattfindet sowie auf Beschluss des Landesvorstandes, des Kontrollausschusses oder auf Antrag von mehr als einem Viertel seiner Mitglieder einzuberufen.

(7) Der Beirat beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Landesdelegiertentages (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) gegeben ist.

(8) Der Beirat entscheidet - vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Landesdelegiertentages - in allen Angelegenheiten des § 12 mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzes sowie in Satzungsangelegenheiten. Diese Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der

satzungsgemäß stimmberechtigten Personen. Er befasst sich mit den Prüfberichten der Kassenprüfenden (§ 29 Abs. 1).

(9) Der Beirat legt die Schwerpunkte aktueller gewerkschaftlicher Arbeit für das kommende Jahr fest. Darüber hinaus erörtert er den Umsetzungsstand der Delegiertentags- und Beiratsbeschlüsse.

(10) Der Beirat wählt die Delegierten zum GdP-Bundeskongress und zur DGB-Landesbezirkskonferenz und benennt die vertretenden Personen für den DGB-Landesbezirksvorstand unter Berücksichtigung eines angemessenen Frauenanteils. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Landesvorstand,
2. je einem Mitglied der Bezirksgruppenvorstände,
3. je einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Personengruppen,
4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse,
5. dem Vorsitz der Tarifkommission und
6. einem weiteren Mitglied der Personengruppen der GdP Niedersachsen, pro 2.000 Mitglieder der jeweiligen Personengruppe.

(2) Die Tarifkommission nominiert eine weitere beisitzende Person, so dass die Tarifbeschäftigten im Vorstand vertreten sind.

(3) Die der GdP angehörenden Mitglieder des Polizeihauptpersonalrates (PHPR), soweit sie nicht Ersatzmitglieder sind, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei (HSBV), sofern sie der GdP angehört, haben das Recht, an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3a) Weiter haben die Landesredaktion der Deutschen Polizei sowie der Head of Social Media das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen. Ihnen ist zusätzlich die beratende Teilnahme am Landesdelegiertentag gem. § 11 Abs. 5 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei zu ermöglichen.

(4) Der Landesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und des Landesbeirates verantwortlich.

(5) Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er vertritt die GdP Niedersachsen gegenüber den Organen, Institutionen und Behörden,
2. er kann dem Geschäftsführenden Landesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,
3. er stellt die vom Geschäftsführenden Landesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Landesdelegiertentages (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) fest,
4. er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Landesvorstand insoweit gegen die Stimme des für Finanzen verantwortlichen Mitgliedes des Geschäftsführenden Landesvorstandes, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden,
5. er setzt die Vorprüfungskommission ein.

(6) Der Landesvorstand ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dem Landesdelegiertentag den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Landesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich oder in Textform vorliegen.

(7) Der Landesvorstand wird in der Regel viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes vom Geschäftsführenden Landesvorstand zu Sitzungen einberufen.

§ 21 Geschäftsführender Landesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

1. der vorsitzenden Person,
2. den vier stellvertretenden vorsitzenden Personen,
3. dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied und einer stellvertretenden Person,
4. dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied und einer stellvertretenden Person.

Die vorsitzende Person des Polizeihauptpersonalrates, soweit nicht gewähltes Mitglied unter Satz 1 Nr. 1 bis 4 und soweit Mitglied der GdP Niedersachsen, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Landesvorstandes geregelt. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ohne ihre Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Landesdelegiertentag, Beirat oder vom Landessvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er stellt die Haushaltspläne auf und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Es ist alljährlich dem Landesvorstand und dem Beirat ein von ihm unterzeichneter Jahresabschluss vorzulegen.

(4) Er hat dem Beirat jährlich die aktuellen Bearbeitungssachstände der Delegiertentags- und Beiratsbeschlüsse vorzulegen und zu erläutern sowie dem Landesvorstand und auf Antrag dem Kontrollausschuss auf deren Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Der Geschäftsführende Landesvorstand übt seine Tätigkeit im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Landesvorstand (§ 20) kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes für die Erledigung von Gewerkschaftsaufgaben eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP Niedersachsen (§ 26) und ihrer weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das Nähere (Art, Umfang, Auslagenersatz und Beschlussfassung) regelt der Landesvorstand.

§ 22 Kontrollausschuss

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jeder Bezirksgruppe. Die Bezirksgruppen nominieren auf dem Landesdelegiertentag ihr Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine ständige Vertretung. Ein Wechsel zwischen den Delegiertentagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (1a) Die Wahl der vorsitzenden Person, der stellvertretenden vorsitzenden Personen und einer weiteren beisitzenden Person sowie der drei stellvertretenden Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schiedsgerichts, erfolgt auf dem Landesdelegiertentag. Es gilt § 18 Abs. 1 S. 1.
- (2) Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Landesebene angehören.
- (3) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person, eine vertretende Person und eine protokollführende Person.
- (4) Der Kontrollausschuss ist zuständig für
1. die Kontrolle der satzungsgemäßen Arbeit der Organe,
 2. Beschwerden über die Organe der GdP Niedersachsen,
 3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,.
 4. die Durchführung von Ordnungsverfahren.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Kontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Landesvorstand zugänglich zu machen.
- (6) Der Vorsitz des Kontrollausschusses, im Verhinderungsfall die Vertretung oder ein sonst zu bestimmendes Mitglied, ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP Niedersachsen teilzunehmen.
- (7) Eingehende Beschwerden werden vom Kontrollausschuss vorgeprüft. Kommt mindestens eines der Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Kontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Hierbei sind die Beteiligten zu hören.
- (8) Der Kontrollausschuss ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seinen Vorsitz den Rechenschaftsbericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich oder in Textform vorliegen.
- (9) Der Kontrollausschuss hat durch seinen Vorsitz bzw. durch seine Vertretung dem Landesvorstand über seine Arbeit zu berichten. Ferner hat er die Möglichkeit, dem Beirat zu berichten.
- (10) Die Sitzungen des Kontrollausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die vorsitzende Person einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes an einer Sitzung teil.

§ 23 Landesfachausschüsse - Kommissionen

- (1) Der Landesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Landesfachausschüsse:
- Schutzpolizei,
 - Kriminalpolizei,
 - Bereitschaftspolizei,
 - Wasserschutzpolizei,
 - Polizeiverwaltung,
 - Polizeimanagement,
 - Staats- und Verfassungsschutz.
- (2) Die Landesfachausschüsse unterstützen den Landesvorstand. Gleichzeitig arbeiten die Landesfachausschüsse Themenbereiche, die von der Basis an sie herangetragen werden, auf und

tragen sie in geeigneter Form direkt an den Landesvorstand heran. Sie sind somit aktives Bindeglied zwischen gewerkschaftlicher Basis und dem Landesvorstand.

(3) Die Landesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, eine Vertretung und eine Protokollführung (Arbeitsausschuss). Die Wahl weiterer Vertretungen ist fakultativ. An den Sitzungen der Landesfachausschüsse soll eine Vertretung des Geschäftsführenden Landesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ausschussvorsitz durch den Geschäftsführenden Landesvorstand einberufen.

(4) Den Bezirksgruppen steht für die Besetzung der Fachausschüsse ein Vorschlagsrecht zu.

(5) Der Landesvorstand kann für besondere Aufgaben, wie z. B. die Themenschwerpunkte

1. Arbeit und Organisation,
2. Gesellschaftspolitik,
3. Personalpolitik,
4. Technik,
5. Digitalisierung,

weitere Kommissionen einsetzen.

(6) Die Kommissionen sind dem Landesvorstand für ihre Arbeit verantwortlich. Sie berichten dem Landesvorstand auf dessen turnusmäßigen Sitzungen (§ 20 Abs. 5).

(7) Sie bestehen aus bis zu fünf festen Mitgliedern, die durch den Landesvorstand benannt werden. Ein angemessener Frauenanteil ist zu gewährleisten. Es können Expertinnen und Experten zu den Themenfeldern hinzugezogen werden.

(8) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine für sie sprechende Person. An den Sitzungen soll eine Vertretung des Geschäftsführenden Landesvorstandes teilnehmen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 24 Tarifkommission

(1) Aufgabe der Tarifkommission ist die tarifpolitische Arbeit und das Bearbeiten von arbeits- und sozialrechtlichen Problemstellungen, die auch durch die Arbeit der Fachkommissionen und Fachausschüsse aufgezeigt werden können. Die Tarifkommission unterstützt den Landesvorstand.

(2) Für den Fall von Tarifverhandlungen auf Landesebene wird sie durch den Landesvorsitz, den beiden für den Tarifbereich zuständigen Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstandes und der für die Tarifkommission sprechenden Person und der Schriftführung der Tarifkommission vertreten.

(3) Die Tarifkommission besteht aus je zwei Tarifbeschäftigten einer jeden Bezirksgruppe.

(4) Der Vorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung (Vorstand) werden durch die Mitglieder der Tarifkommission gewählt.

(5) Die Sitzungen der Tarifkommission finden nach Bedarf statt und werden durch den Vorsitz in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. An den Sitzungen soll eine Vertretung des Geschäftsführenden Landesvorstandes teilnehmen.

§ 25 Gliederung der GdP Niedersachsen

(1) Die Mitglieder der GdP Niedersachsen werden organisatorisch in Bezirks- und Kreisgruppen zusammengefasst.

(2) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Interessen der Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr besteht insbesondere bei der Niedersächsischen Polizeiakademie und bei der Landesbereitschaftspolizei bei der GdP Niedersachsen die JUNGE GRUPPE.

(3) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Interessen der Senioren besteht bei der GdP Niedersachsen die Seniorengruppe.

(4) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP Niedersachsen die Frauengruppe.

(5) Die Zusatzbestimmungen der Personengruppen sind Bestandteil dieser Satzung. Veränderungen dieser Bestimmungen sind vorbehaltlich der Zustimmung des Delegiertentages Bestandteil der Satzung.

§ 26 Untergliederungen der GdP Niedersachsen

Untergliederungen der GdP Niedersachsen sind

- die Kreisgruppen,
- die Bezirksgruppen.

Soweit besondere Verhältnisse eine anderweitige Gliederung notwendig machen, entscheidet der Beirat.

§ 27 Kreisgruppen

(1) Eine Kreisgruppe umfasst jeweils die Mitglieder innerhalb eines Stadtbereichs, eines Landkreises oder eines Organisationsbereichs.

(2) der Kreisgruppenvorstand besteht aus

1. dem Vorsitz,
2. der für die Schriftführung zuständigen Person,
3. der für Finanzen zuständigen Person.

Der Vorsitz kann aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bestehen. Dem Kreisgruppenvorstand können jeweilige Vertretungen zugeordnet werden. Beisitze der Personengruppen gem. § 25, insbesondere aber aus dem Vertrauensleutekonzept, sollten dem Kreisgruppenvorstand angehören.

(3) Der Kreisgruppenvorstand sowie zwei Kassenprüfende können in jedem zweiten und sind in jedem vierten Jahr durch die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe zu wählen. Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfenden, die nur einmal wiedergewählt werden können, zulässig. Ein überlappender Wechsel ist anzustreben.

(4) Den Kreisgruppenvorständen obliegt, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges ergibt und sich die Bezirksgruppe bzw. der Landesvorstand eine Aufgabe nicht vorbehält,

1. die Vertretung der GdP Niedersachsen und ihrer Mitglieder gegenüber den Dienststellen, öffentlichen Körperschaften und anderen natürlichen und juristischen Personen,
2. die Betreuung und Vertretung ihrer Mitglieder,
3. die Durchführung der Satzung, der Vollzug aller satzungsgemäßen Beschlüsse sowie die Erledigung der Kassenangelegenheiten,
4. die Abhaltung von Mitgliederversammlungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden müssen,
5. das Aufstellen der Listen der kandidierenden Personen für Personalratswahlen.

§ 28 Bezirksgruppen

(1) Eine Bezirksgruppe umfasst jeweils die Kreisgruppen

- einer Polizeidirektion,
- der Polizeiakademie Niedersachsen,
- des Landeskriminalamtes.

Bezirksgruppen nehmen auch die den Kreisgruppen übertragenen Aufgaben wahr, soweit keine eigenständigen Kreisgruppen vorhanden sind.

(2) Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus

1. dem Vorsitz,
2. der für die Schriftführung zuständigen Person,
3. der für Finanzen zuständigen Person,
4. deren Stellvertretungen sowie
5. einer beisitzenden Person der JUNGEN GRUPPE und der Frauengruppe,
6. der vorsitzenden Person der Seniorengruppe.

Der Vorsitz kann aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bestehen. In diesem Fall ist eine Stellvertretung nach Nr. 4 fakultativ.

(2a) Im Fall der dauerhaften Verhinderung eines Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertretung für mindestens sechs Monate, können die übrigen Vorstandsmitglieder eine zeitlich begrenzte Vertretung benennen. Die Vertretung endet mit der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung, die nach der Benennung folgt.

(3) Im Erweiterten Bezirksgruppenvorstand muss jede Kreisgruppe durch einen Beisitz vertreten sein. Weitere Beisitze können durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe bestellt werden.

(3a) Der Bezirksgruppenvorstand nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie zwei Kassenprüfende sind in jedem vierten Jahr durch die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe oder durch die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe zu wählen. Wiederwahl ist, mit Ausnahme der Kassenprüfenden, die nur einmal wiedergewählt werden können, ist zulässig. Ein überlappender Wechsel ist anzustreben.

(4) Den Bezirksgruppenvorständen obliegt, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges ergibt und sich der Landesvorstand diese Aufgabe nicht vorbehält:

1. die Vertretung der GdP und ihrer Mitglieder gegenüber den Behörden, öffentlichen Körperschaften und anderen natürlichen und juristischen Personen,
2. die Durchführung der Satzung, der Rechtsschutzordnung, der Vollzug aller satzungsgemäßen Beschlüsse sowie
3. die Erledigung der Kassenangelegenheiten,
4. die Abhaltung von Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenversammlungen die mindestens einmal jährlich stattfinden müssen,
5. die Aufstellung der Listen der kandidierenden Personen für die Personalratswahlen auf der Ebene der Behörden und Einrichtungen,
6. die Festlegung der Beitragsanteile für die jeweiligen Kreisgruppen.

Kreis- und Bezirksgruppenvorstände sind nicht Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Die Vorschrift des § 31 BGB findet auf sie keine Anwendung.

(5) Die der GdP angehörenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates, soweit sie nicht Ersatzmitglieder sind, die nicht auf andere Weise durch die Satzung/Geschäftsordnung dazu

berechtigt sind, haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Bezirksgruppenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 29 Kassenprüfende

(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens der GdP Niedersachsen wählt der Landesdelegiertentag drei Kassenprüfende. Die Kassenprüfenden haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfungsberichte sind dem Geschäftsführenden Landesvorstand zuzuleiten.

(2) Die Wahl der Kassenprüfenden erfolgt durch den Landesdelegiertentag für vier Jahre.

(3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 30 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP gilt für die GdP Niedersachsen entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 31 Auflösung der GdP Niedersachsen

Die Auflösung der GdP Niedersachsen oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Personen. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in Kraft.

Die folgenden Regelungen enthalten die Bundesrechtsschutzordnung der GdP sowie die ergänzenden Bestimmungen der GdP Niedersachsen (*kursiv*)

§ 1

(1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit des Landesbezirkes/Bezirk, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.

(2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke wahrgenommen.

(2a) Die Rechtsschutzkommission setzt sich aus der/m Landesvorsitzenden, der/m Landeskassierer/-in, der/m Beauftragten des Geschäftsführenden Landesvorstandes (GsV) für Rechtsschutz-Angelegenheiten, der/m Geschäftsführer/-in oder der/m Leiter/-in der Rechtsabteilung zusammen. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz und bei der Bearbeitung darf nicht mitwirken, wer unmittelbar vom Streitgegenstand betroffen ist. In dringenden Fällen, die eine sofortige Entscheidung erforderlich machen, hat jedes Mitglied der Rechtsschutzkommission die Befugnis, die erforderlichen Maßnahmen alleine zu ergreifen.

(3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist

- a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte,
- b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft zuständig, bei der der/die Rechtssuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.

Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaften gestellt, es sei denn, dass ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.

(4) Rechtsschutz umfasst

- a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke/Bezirke,
- b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk/Bezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.

aa) Kosten i.S. des § 1 der Rechtsschutzordnung umfassen:

- aaa) Kosten für den Rechtsbeistand nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG); freie Honorarvereinbarungen werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Rechtsschutzkommission übernommen,*
- bbb) Gerichtskosten,*
- ccc) Gutachterkosten, soweit die Rechtsschutzkommission zugestimmt hat,*
- ddd) Kosten der Bußgeldstellen.*

- bb) Kosten im Sinn dieser Regelung sind nicht Bußgelder und Geldstrafen.*
- cc) Kosten, die nach einer Ablehnung durch die Rechtsschutzkommission entstehen, gehen zu Lasten des/r Antragstellers/-in.*
- dd) Rechtsschutzkosten werden bis zu einer Höhe von 10.000 EUR übernommen. Bei darüber hinausgehenden Kosten ist ein gesonderter Beschluss des GsV notwendig. Ab einer Kostenhöhe von 25.000 EUR bedarf es der Zustimmung des Landesvorstandes.*

(5) Auf Antrag eines Landesbezirks/Bezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV, das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.

§ 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine/ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

§ 3

(1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten,

- a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner/ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
 - aa) In Zweifelsfällen gelten für die Beurteilung der Frage, ob ein Ereignis, das einen Rechtsstreit verursacht, dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zuzurechnen ist, die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für Ausbildungsverhältnisse.*
 - bb) Stellt die Rechtsschutzkommission fest, dass im vorliegenden Fall Rechtsschutz nach den Richtlinien des Innenministeriums über den Rechtsschutz im Rahmen der Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn (§ 87 NBG, VV zu § 87 NBG, RdErl. d. MI, d. StK u.d.übr. Min. v. 25.11.1992 -15.2-03102/2.4, -Nds.MBl. 1993, S. 93) möglich ist, wird Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung der GdP erst gewährt, wenn eine Übernahme der angefallenen Kosten von der zur Entscheidung befugten Behörde abgelehnt worden ist. Die Beantragung erfolgt durch den Landesbezirk. Das Mitglied ist verpflichtet, der GdP Niedersachsen eine Vollmacht zur Beantragung des dienstlichen Rechtsschutzes zu erteilen.*

- b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes für die GdP und im Sinne der GdP haben,
- c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
- d) bei Wegeunfällen.
- e) *Soweit Mitglieder lediglich als Zeuge an Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren beteiligt sind, ist eine Gewährung von Rechtsschutz grundsätzlich ausgeschlossen. In Einzelfällen entscheidet die Rechtsschutzkommission.*

f) *Erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen werden durch die GdP Niedersachsen umgesetzt.*

(2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner/ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.

(3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere

- a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
- b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
- c) Schadenersatzverfahren der Mitglieder - auch Verfahren gegen Mitglieder -, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde,
- d) der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Opfern von Mobbing/Bossing,
- e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn

- a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet, hierzu zählt auch die Schädigung des Ansehens der GdP durch mittelbares und unmittelbares Handeln,
- b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,
- c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
- d) Kosten für die Nebenklage beantragt sind,
- e) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.

(5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.

(5a) Gutachtenkosten werden erstattet, soweit sie vom jeweiligen Gericht in Auftrag gegeben worden sind. Gutachtenkosten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Rechtsschutzkommission möglich. Insbesondere bei ärztlichen Gutachten kann Kostendeckung wegen der finanziellen Bedürftigkeit und/oder der existenziellen Bedeutung des Verfahrens für das Mitglied gewährt werden. Bereits vorhandene Atteste sind, soweit sie der Entscheidungsfindung dienen, vorzulegen.

(6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks/Bezirks zugelassen werden.

(7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 6 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits oder von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk/Bezirk vorbehalten.

(8) Die Rückerstattung von Rechtsschutzkosten wird vom GsV geltend gemacht.

§ 4

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 5

(1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.

(1a) Vor der Antragstellung muss das Mitglied sich von der GdP beraten lassen.

(2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke/Bezirke geregelt.

- a) Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind bei der zuständigen Kreis- oder Bezirksgruppe einzureichen. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Rechtsstreit gestellt und eingehend begründet werden. Das Mitglied hat den Sachverhalt wahrheitsgetreu zu schildern, Stellung zu vorgeworfenem schuldhaftem Verhalten zu nehmen und gegebenenfalls Milderungsgründe anzuführen sowie alle ihm bekannten Beweismittel anzugeben.*
- b) Die Kreis- und Bezirksgruppen haben die Unterlagen gründlich zu prüfen und zu dem Rechtsschutzantrag Stellung zu nehmen. Hierbei soll auch zum Ausdruck kommen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung von Rechtsschutz gemäß der §§ 1 bis 3 dieser Rechtsschutzordnung vorliegen und ob die Darlegungen des Mitgliedes bekannt sind und glaubhaft erscheinen.*
- c) Die Kreisgruppen haben die Rechtsschutzanträge unverzüglich über die Bezirksgruppe der GdP Niedersachsen vorzulegen.*
- d) Die GdP Niedersachsen bestätigt dem Mitglied den Eingang seines Schreibens und überprüft, ob das betreffende Mitglied seine satzungsgemäße Beitragspflicht erfüllt hat und legt den Vorgang der Rechtsschutzkommission zur Entscheidung vor.*

- e) *Die von der Rechtsschutzkommission beschlossene Entscheidung wird dem Rechtsbeistand und dem Mitglied sowie den Kreis- und Bezirksgruppen zugestellt.*
- f) *Für die fristgerechte Einlegung von Rechtsmitteln und Fristen ist der Antragsteller unabhängig von der Entscheidung über den Antrag selbst verantwortlich.*
- g) *Bei der Beauftragung eines Prozessvertreters ist der Sachverhalt wahrheitsgemäß zu schildern. Unterlagen, die sich auf den Rechtsschutzfall beziehen, sind dem Rechtsbeistand vorzulegen.*
- h) *Gegen die Entscheidung der Rechtsschutzkommission kann nur das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Entspricht dieser der Beschwerde nicht, so ist diese unverzüglich dem Landeskontrollausschuss zuzuleiten. Dieser hat zeitnah letztinstanzlich über die Rechtmäßigkeit des Antrages zu beschließen.*

§ 6

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

§ 7

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

§ 8

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozessbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk/Bezirk bestimmt wird.

Die GdP Niedersachsen behält sich vor, Verfahren selbst zu führen. Das Mitglied hat freie Anwaltswahl. Ein Anwaltswechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Rechtsschutzkommission möglich. Wechselt das Mitglied ohne diese Genehmigung den Anwalt, ist es an den Mehrkosten zu beteiligen.

§ 9

(1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk/Bezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.

(2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

§ 10

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

Da Rechtsschutzkosten vom Beitragsaufkommen bestritten werden, wird von jedem Mitglied, das Rechtsschutz in Anspruch nimmt, erwartet, dass es alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten nutzt.

§ 11

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Prozessbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

§ 12

(1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke sachlichen Einfluss nehmen.

- a) Klageänderungen, -erweiterungen und -erhöhungen sind nur mit Zustimmung der Rechtsschutzkommission zulässig.*
- b) Kommt es in einem Prozess zu einem Vergleichsvorschlag, darf dieser erst nach Zustimmung durch die Rechtsschutzkommission angenommen werden.*

(2) Mitglied und Prozessbevollmächtigter werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.

(3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk/Bezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

- a) Verstößt ein Mitglied gegen die Rechtsschutzordnung, so können der Rechtsschutz zurückgezogen und bereits gezahlte Vorschüsse zurückgefordert werden.*
- b) Das Mitglied ist verpflichtet, von sich aus die GdP Niedersachsen ständig über den Verlauf des Rechtsstreites zu unterrichten.*

§ 13

(1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.

(2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen

die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.

(3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekannt gewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks/Bezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurück nimmt.

(4) Wenn ein Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde, wegen eines Vorsatzdeliktes einen Strafbefehl akzeptiert oder wegen eines Vorsatzdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde, kann die GdP Niedersachsen die verauslagten Kosten zurückfordern.

§ 14

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm/ihr oder seinem/ihrem Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks/Bezirks zu überweisen.

Voraussetzung der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ist, dass das Mitglied der GdP Niedersachsen eine Abtretungserklärung für eingetriebene oder noch einzutreibende verauslagte Gerichts- und Anwaltskosten sowie evtl. verauslagte Nebenkosten erteilt.

§ 15

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet, fortgeführt oder ein Anwalt/Prozessbevollmächtigter konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk/Bezirk.

§ 16

Die Landesbezirke/Bezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

§ 17

Die Rechtsschutzordnung tritt am 29.11.2018 in Kraft.

Inkrafttreten

Die ergänzenden Bestimmungen entsprechen dem Beschluss des Landesdelegiertentages vom 21.11.2013.

I. Präambel und Sitz

Art. 1

Gemäß § 25 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen, besteht zur Förderung der Jugendarbeit eine JUNGE GRUPPE.

Grundlagen der Arbeit der JUNGEN GRUPPE sind:

- 1) Satzung der Gewerkschaft der Polizei,
- 2) Zusatzbestimmungen zur Satzung der Gewerkschaft der Polizei für die Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen,
- 3) Richtlinien der JUNGEN GRUPPE,
- 4) Nachfolgende Zusatzbestimmungen der JUNGEN GRUPPE (GdP),
- 5) Grundsatzprogramm der Gewerkschaft der Polizei.

Art. 2

Sitz der JUNGEN GRUPPE (GdP) Niedersachsen ist die GdP Niedersachsen in Hannover.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen einschließlich bis zum vollendeten 30. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE (GdP).

Berufsanfänger/innen und Funktionsträger/innen der JUNGEN GRUPPE (GdP) unterliegen dieser Altersbeschränkung nicht. Funktionsträger/innen der JUNGEN GRUPPE (GdP) dürfen jedoch bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.

III. Organe

Art. 4

Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP) sind:

- Die Landesjugendkonferenz,
- der Landesjugendvorstand,
- der Geschäftsführende Landesjugendvorstand.

Art. 5 - Landesjugendkonferenz

Die Landesjugendkonferenz ist das oberste Organ der JUNGEN GRUPPE (GdP).

Landesjugendkonferenzen finden im gleichen Abstand wie Landesdelegiertentage statt; jedoch so rechtzeitig, dass Anträge zum Delegiertentag termingerecht eingereicht werden können.

Außerordentliche Landesjugendkonferenzen können auf Antrag von 2/3 der Bezirksjugendgruppen und JUNGE-GRUPPE-Arbeitsgemeinschaften oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes mit 2/3-Mehrheit einberufen werden.

Die Landesjugendkonferenz setzt sich aus den Delegierten der Bezirksjugendgruppen und JUNGE-GRUPPE-Arbeitsgemeinschaften zusammen. Der Landesjugendvorstand legt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Delegiertenschlüssel fest.

Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Landesjugendkonferenz teil.

Die Landesjugendkonferenz hat die Aufgaben:

- a) Über Anträge und Resolutionen zu beschließen,
- b) Erledigung der Aufgaben, die sich aus der Satzung und diesen Zusatzbestimmungen ergeben,
- c) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesjugendvorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Zusatzbestimmungen zur Satzung.

Antragsberechtigt an die Landesjugendkonferenz sind:

- 1) Die Bezirksjugendgruppen,
- 2) die JUNGE-GRUPPE-Arbeitsgemeinschaften,
- 3) der Landesjugendvorstand.

Art. 6 - Landesjugendvorstand

Der Landesjugendvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Landesjugendvorstand und je einer/m BeisitzerIn der Bezirksjugendvorstände. Der Landesjugendvorstand kann mit 2/3-Mehrheit weitere BeisitzerInnen berufen. Bei eigener Zuständigkeit hat der Landesjugendvorstand folgende Aufgaben:

- a) Die Einhaltung und Erfüllung der jugendpolitischen Grundsätze der JUNGEN GRUPPE (GdP) unter Beachtung der Beschlüsse der GdP,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Landesjugendkonferenz,
- c) Planung, Koordinierung und Durchführung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit auf Landesebene.

Der Landesjugendvorstand hat auf der Landesjugendkonferenz den Delegierten über die von ihm geleistete Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Art. 7 - Geschäftsführender Landesjugendvorstand

Der Geschäftsführende Landesjugendvorstand besteht aus der/m Landesjugendvorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schriftführer/in, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in, der/m Kassierer/in sowie der/m stellvertretenden Kassierer/in.

Der Geschäftsführende Landesjugendvorstand hat die Aufgaben:

- a) Wie Art. 6 Abs. 3 + 4,
- b) Beschlussfassung über den Beisitz im
 - aa) Bundesjugendvorstand,
 - bb) DGB-Landesbezirks-Jugendausschuss.

IV. Gliederung

Art. 8 - Bezirksjugendgruppen

Die JUNGE GRUPPE (GdP) kann bei den Bezirksgruppen Bezirksjugendgruppen bilden. Die Bezirksjugendgruppen können in gleichen Abständen wie die Bezirksgruppen ihre Ordentlichen Bezirksjugendversammlungen durchführen. Die Bezirksjugendgruppen wählen auf einer Ordentlichen Versammlung ihre/n Bezirksjugendvorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in sowie den/die Schriftführer/in und Kassierer/in, die den Bezirksgruppenvorstand bilden. Dieser bestimmt seine/n Beisitzer/in im Bezirksgruppenvorstand und im Landesjugendvorstand.

Art. 9 - Jugendsprecher der Kreisgruppe

Die Kreisgruppen können ihre/n Jugendsprecher/in bestimmen. Der/die Jugendsprecher/in gehört dem Kreisgruppenvorstand an und ist Mitglied der Bezirksjugendgruppe.

Art. 10 - JUNGE-GRUPPE-Arbeitsgemeinschaften

Es besteht die Möglichkeit, seitens des Landesjugendvorstandes übergreifende Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Die Arbeitsgemeinschaften benennen Sprecher, die die Interessen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nach außen vertreten.

Art. 11

Die JUNGE GRUPPE (GdP) Niedersachsen führt eine eigene Kasse.

Art. 12

Diese Satzung wurde am 27. Juni 1996 neu gefasst. Nach Billigung des Landesvorstandes tritt sie in Kraft.

I. Präambel und Sitz

Art. 1

Gemäß § 25 Abs. 3 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen besteht innerhalb der „GdP Niedersachsen“ eine Seniorengruppe.

Grundlagen der Arbeiten der Seniorengruppe sind:

- a) Satzung der Gewerkschaft der Polizei (GdP Bund und GdP Niedersachsen),
- b) die Zusatzbestimmungen zur Satzung der GdP Niedersachsen,
- c) Richtlinien der Seniorengruppe (Bund),
- d) nachfolgende Zusatzbestimmungen der Seniorengruppe Niedersachsen,
- e) Grundsatzprogramm der Gewerkschaft der Polizei.

Art. 2

Sitz der Seniorengruppe Niedersachsen ist die GdP Niedersachsen in Hannover.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei - sofern sie Pensionäre, Pensionärinnen, Rentner, Rentnerinnen oder Hinterbliebene sind - gehören der Seniorengruppe Niedersachsen an. Das gleiche gilt für Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden.

Vorstandsfunktionen können in der Seniorengruppe auch von GdP-Mitgliedern ausgeübt werden, wenn sie sich noch nicht im Ruhestand oder in der Freistellungsphase befinden, aber das 55. Lebensjahr vollendet haben.

III. Organe

Art. 4

Organe der Seniorengruppe Niedersachsen sind:

- die Landesseniorenkonferenz
- der Landesseniorenvorstand
- der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand.

Art. 5 Landesseniorenkonferenz

Landesseniorenkonferenzen finden im gleichen Abstand wie Landesdelegiertentage statt; jedoch so rechtzeitig, dass Anträge zum Landesdelegiertentag termingerecht eingereicht werden können.

Im Übrigen gilt § 10 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen.

Außerordentliche Landessenorenkonferenzen können auf Antrag von 2/3 der Bezirkssenorenvorstände oder auf Beschluss des Landessenorenvorstandes mit 2/3-Mehrheit einberufen werden.

Die Landessenorenkonferenz setzt sich aus den Delegierten der Bezirkssenorengruppen zusammen. Jede Bezirksgruppe erhält zunächst ein Grundmandat, sowie für je 100 Mitglieder ein weiteres Mandat (Delegierte).

Die Mitglieder des Landessenorenvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Landessenorenkonferenz teil.

Die Landessenorenkonferenz hat die Aufgaben:

- a) über die Anträge und Resolutionen zu beschließen,
- b) Erledigung der Aufgaben, die sich aus den Satzungen und den Zusatzbestimmungen ergeben,
- c) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landessenorenvorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Zusatzbestimmungen der Seniorengruppe Niedersachsen und Änderungen daraus.

Antragsberechtigt an die Landessenorenkonferenz sind:

- die Bezirkssenorengruppen,
- der Landessenorenvorstand und
- Geschäftsführender Landessenorenvorstand.

Art. 6 Landessenorenvorstand

Der Landessenorenvorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Landessenorenvorstand sowie je einem/r Beisitzer/in aus den Bezirkssenorenvorständen zusammen.

Der Landessenorenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Die Einhaltung und Erfüllung der seniorenpolitischen Grundsätze,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Landessenorenkonferenz,
- c) Planung, Koordinierung und Durchführung der gewerkschaftlichen Seniorenarbeit auf Landesebene,
- d) Nachwahl für die durch Ausscheiden freigewordenen Positionen zwischen zwei Landessenorenkonferenzen im Geschäftsführenden Landessenorenvorstand.

Der Landessenorenvorstand hat auf der Landessenorenkonferenz den Delegierten über die von ihm geleistete Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Art. 7 Geschäftsführender Landessenorenvorstand

Der Geschäftsführende Landessenorenvorstand besteht aus

- dem/der Landessenorenvorsitzenden,
- den 2 stellvertretenden Landessenorenvorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/-in und
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in.

Der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand hat die Aufgaben gem. Art. 6 wahrzunehmen.

Art. 8

Der/die Landesseniorenvorsitzende vertritt die Landesseniorengruppe Niedersachsen und ist Mitglied im Landesvorstand - siehe § 20 Abs. 1 Nr. 3 - Satzung GdP Nds.

IV. Gliederung

Art. 9 Bezirksseniorengruppen

Die Bezirksgruppen bilden Seniorengruppen. Die Bezirksseniorengruppen führen in gleichen zeitlichen Abständen wie die Bezirksgruppen ihre Ordentliche Bezirksseniorenkonferenz durch; jedoch so rechtzeitig, dass Anträge an die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe und zur Landesseniorenkonferenz eingereicht werden können.

Die Bezirksseniorenkonferenz setzt sich aus den Seniorensprechern/-innen und ihren Vertretern/-innen aus den Kreisgruppen zusammen. Die Vorstände der Bezirksgruppen können bestimmen, ob Kreisgruppen mit einem hohen Seniorenanteil je einen weiteren Vertreter in die Bezirksseniorenkonferenz entsenden können.

Die Bezirksseniorengruppen wählen auf der Ordentlichen Bezirksseniorenkonferenz den/die Bezirksseniorenvorsitzende/n, dessen Stellvertreter/-in und den/die Schriftführer/-in, die den Bezirksseniorenvorstand bilden.

Der/die Bezirksseniorenvorsitzende gehört dem Bezirksgruppenvorstand an und ist Mitglied des Landesseniorenvorstandes.

Sollte ein weiteres Amt der Bezirksseniorengruppe im Landesseniorenvorstand zustehen, wird die Besetzung durch die Bezirksseniorenkonferenz bzw. Bezirksseniorenvorstandssitzung im Wahlverfahren bestimmt.

Art. 10 Seniorensprecher der Kreisgruppen

Die Senioren/-innen der Kreisgruppen bestimmen ihre/n Seniorensprecher/-in und seinen/ihre Vertreter/-innen. Der/die Seniorensprecher/-in gehört dem Kreisgruppenvorstand als Beisitzer/-in an.

V. Inkrafttreten

Art. 11

Diese Zusatzbestimmungen der Seniorengruppe Niedersachsen treten nach Beschlussfassung durch die Landesseniorenkonferenz und Verabschiedung durch den Landesdelegiertentag 2017 in Kraft.

1. Präambel

Zur Vertretung der Interessen weiblicher Mitglieder besteht gem. § 25 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen die Frauengruppe.

2. Grundlagen der Arbeit

Grundlagen der Arbeit der Frauengruppe sind:

- die Satzung der GdP,
- die Zusatzbestimmungen zur Satzung der GdP für die GdP Niedersachsen,
- Richtlinien der Frauengruppe (Bund)
- das Grundsatzprogramm der GdP.

3. Sitz

Sitz der Frauengruppe der GdP Niedersachsen ist die GdP Niedersachsen in Hannover.

4. Mitgliedschaft

Weibliche Mitglieder der GdP gehören der Frauengruppe an.

5. Aufgaben und Ziele

5.1 Die Organe der Frauengruppe vertreten im Rahmen der GdP-Satzung Niedersachsen die Belange der Mitglieder gem. Ziffer 4 dieser Zusatzbestimmungen.

5.2 Die Frauengruppe berät den Geschäftsführenden Landesvorstand in Fragen der gesellschaftlichen und gewerkschaftlichen Gleichstellung von Frau und Mann unter besonderer Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes. Darüber hinaus erfolgt eine Beratung zu frauenspezifischen Fragen, des Beamten-/Tarifrechts sowie der Sozialpolitik. Sie entwickelt Initiativen zur Durchführung und Weiterentwicklung der genannten Gebiete sowie zur Qualifizierung und Förderung von Frauen. Sie unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand bei der Organisations- und Bildungsarbeit. Daneben nimmt sie die Interessen der Frauen der GdP in nur von Frauen besetzten anderen Gremien und Organisationen wahr.

Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Landesvorstandes statt.

5.3 Die Frauengruppe pflegt und fördert Kontakte zu

- Frauengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie
- zu anderen Frauenverbänden.

5.4 Der geschäftsführende Landesfrauenvorstand schlägt die Kandidatinnen für die Liste zur Wahl des Polizeihauptpersonalrates vor, welche dann vom Landesdelegiertentag beschlossen wird.

6. Repräsentanz der Frauen in den Organen/Gremien der GdP

Frauen sind mindestens gemäß ihres Anteils an der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. Hierbei muss nach oben aufgerundet werden. Der Landesfrauenvorstand hat Besetzungsrecht bei der Einrichtung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Workshops.

7. Organe der Frauengruppe

Organe der Frauengruppe sind

- a. die Landesfrauenkonferenz,
- b. der Landesfrauenvorstand,
- c. der Geschäftsführende Landesfrauenvorstand.

8. Die Landesfrauenkonferenz

Die Landesfrauenkonferenz ist das oberste Organ der Landesfrauengruppe. Die Konferenzen finden im gleichen Abstand wie Landesdelegiertentage so rechtzeitig statt, dass Anträge zum Delegiertentag termingerecht eingereicht werden können. Außerordentliche Landesfrauenkonferenzen können auf Antrag von 2/3 der Bezirksfrauengruppen oder auf Beschluss des Landesfrauenvorstandes mit 2/3 Mehrheit einberufen werden.

Die Landesfrauenkonferenz setzt sich aus den Delegierten der Bezirksfrauengruppen zusammen. Der Landesfrauenvorstand legt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Delegiertenschlüssel fest.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesfrauenvorstandes sind stimmberechtigte Teilnehmer der Landesfrauenkonferenz.

Die Landesfrauenkonferenz hat die Aufgaben:

- a) Über Anträge und Resolutionen zu beschließen,
- b) Erledigung der Aufgaben, die sich aus der Satzung und diesen Zusatzbestimmungen ergeben,
- c) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesfrauenvorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Zusatzbestimmungen zur Satzung.

Antragsberechtigt an die Landesfrauenkonferenz sind:

- 1) die Bezirksfrauengruppen,
- 2) die Frauen-Arbeitsgemeinschaften,
- 3) der Landesfrauenvorstand.

9. Landesfrauenvorstand

Der Vorstand der Frauengruppe des Landes Niedersachsen setzt sich aus dem Geschäftsführenden Landesfrauenvorstand und aus den von den Bezirksgruppen entsandten Vertreterinnen zusammen.

Bei eigener Zuständigkeit hat der Landesfrauenvorstand folgende Aufgaben:

- a) Die Einhaltung und Erfüllung der frauenpolitischen Grundsätze der Frauengruppe (GdP) unter Beachtung der Beschlüsse der GdP,

- b) die Durchführung der Beschlüsse der Landesfrauenkonferenz,
- c) Planung, Koordinierung und Durchführung der gewerkschaftlichen Frauenarbeit auf Landesebene.

Der Landesfrauenvorstand hat auf der Landesfrauenkonferenz den Delegierten über die von ihm geleistete Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

10. Geschäftsführender Landesfrauenvorstand

Der Geschäftsführende Landesfrauenvorstand besteht aus der Vorsitzenden, den zwei Vertreterinnen, der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin.

Er hat die Aufgaben:

- Festlegung von Schwerpunkten frauenpolitischer Arbeit sowie Entwicklung entsprechender Strategien,
- Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Arbeitstagen der Landesfrauengruppe,
- Vertretung in der Frauengruppe Bund.

Die Vorsitzende des Landesfrauenvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Landesvorstand.

11. Gliederung

Bezirksfrauengruppen

Die Frauengruppe (GdP) kann bei den Bezirksgruppen Bezirksfrauengruppen bilden. Die Bezirksfrauengruppen können in gleichen Abständen wie die Bezirksgruppen ihre Ordentlichen Bezirksfrauenversammlungen durchführen. Die Bezirksfrauengruppen wählen auf einer Ordentlichen Versammlung ihre/n Bezirksfrauenvorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in sowie den/die Schriftführer/in und Kassierer/in, die den Bezirksfrauenvorstand bilden. Dieser bestimmt seine/n Beisitzer/in im Bezirksgruppenvorstand und im Landesfrauenvorstand.

Frauensprecher der Kreisgruppe

Die Kreisgruppen können ihre/n Frauensprecher/in bestimmen. Der/die Frauensprecher/in gehört dem Kreisgruppenvorstand an und ist Mitglied der Bezirksfrauengruppe.

Frauengruppe-Arbeitsgemeinschaften

Es besteht die Möglichkeit, seitens des Landesfrauenvorstandes übergreifende Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Die Arbeitsgemeinschaften benennen Sprecher, die die Interessen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nach außen vertreten.

Diese Satzung wurde am 18./19. November 2004 neu gefasst. Nach Billigung des Landesvorstandes tritt sie in Kraft.